



Feuerlöscher müssen regelmäßig gewartet werden und mindestens alle 2 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Die Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern dient der Sicherstellung der Funktionsbereitschaft. Sie umfasst die Prüfung und Inspektion, Wartung, Instandsetzung der Feuerlöscher.

Die Instandhaltung wird von einem Sachkundigen durchgeführt. Der Sachkundige muss für die Durchführung der Instandhaltung grundsätzlich schriftlich legitimiert sein.

Der Sachkundige übernimmt die Gewähr in sicherheitstechnischer und brandschutztechnischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Prüfung, Wartung und Instandsetzung der ihm anvertrauten Feuerlöscher.

- DIN 14406 Teil 4 Tragbare Feuerlöscher: Instandhaltung
- DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher
- TRB 502 Sachkundiger nach § 32 DruckbehV
- TRB 802 Druckbehälter, Druckbehälter nach Anhang II zu § 12 DruckbehV
- Arbeitsstättenverordnung ASR 13/1,2
- VBG 1 UVV Allgemeine Vorschriften

Da Feuerlöscher auch Druckbehälter sind, muss auch entsprechend der Druckbehälterverordnung geprüft werden. Diese erfolgt durch den TÜV oder einen speziellen Sachverständigen.

Wurde der Feuerlöscher auch nur für Sekunden ausgelöst, muss er zur Wartung. Feuerlöscher haben meist eine Plombe, einen Sicherungsstift oder ein Manometer. Fehlt der Sicherungsstift oder die Plombe bzw. zeigt das Manometer zu wenig Druck an, sollten Sie davon ausgehen, dass der Feuerlöscher genutzt worden ist und zur Wartung muss.

Zu beachten ist, dass in vielen Fällen aufgrund von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, Verordnungen etc. kürzere Fristen für die Wartung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Feuerlöschern einzuhalten sind.

Bei Fragen und/oder sonstigem Informationsbedarf stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung